



Aarau, 12. Oktober 2020
GV 2018 – 2021 / 162

Beantwortung einer Anfrage

Ursula Funk, SP: Anfrage betreffend Anwendung des öffentlichen Beschaffungsrechts für die Planung und Umsetzung des neuen Aarauer Stadions

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 24. August 2020 hat Einwohnerrätin Ursula Funk (SP) eine Anfrage betreffend Anwendung des öffentlichen Beschaffungsrechts für die Planung und Umsetzung des neuen Aarauer Stadions mit folgenden fünf zusammenhängen Fragen eingereicht:

Frage 1: Hat die HRS die Planungsarbeiten (Detailplanung) und die Bauleistungen für das Stadion öffentlich ausgeschrieben beziehungsweise wird sie dies noch tun?

Frage 2: Wenn nicht, wie stellt der Stadtrat sicher, dass das öffentliche Beschaffungsrecht nicht umgangen wird?

Frage 3: Verlangt der Stadtrat von der HRS die Planung und Umsetzung des Baus des Stadions dem öffentlichen Beschaffungsrecht zu unterstellen, da das Stadion mit über 50% von öffentlichen Geldern bezahlt und subventioniert wird?

Frage 4: Macht die Stadt Aarau die Gewährung der öffentlichen Gelder davon abhängig?

Frage 5: Die oben erwähnten zwei Gutachten lassen darauf schliessen, dass die Planungs- wie auch die Umsetzungsarbeiten für das Stadionprojekt dem öffentlichen Beschaffungsrecht zu unterstehen haben. Zu welchem Schluss kommt der Stadtrat. Gedenkt der Stadtrat, ein Gutachten zur Unterstellung der Planung und des Baus des Stadions unter das öffentliche Beschaffungsrecht zu erstellen oder einzuholen?

Die Anfrage kann wie folgt beantwortet werden:

Am 24. Februar 2008 haben die Aarauer Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Realisierung eines Super-League-Stadions mit max. 10'000 Besucherinnen und Besuchern mit einer Kostenbeteiligung via die Stadion Aarau AG von 17 Mio. Franken zugestimmt. Dabei wurde davon ausgegangen, dass das Stadion Kosten von insgesamt 36 Mio. Franken verursachen würde. Diese Mittel sollten nebst dem Beitrag der Stadt von 17 Mio. Franken zu je 6 Mio. Franken durch den Kanton Aargau und die Ortsbürgergemeinde Aarau, zu 2 Mio. Franken durch Private und Dritte sowie zu 5 Mio. Franken durch die HRS AG finanziert werden. Das Realisierungsmodell basierte auf einer Querfinanzierung durch ein Einkaufszentrum. Schon in der damaligen Botschaft zur Urnenabstimmung wurde darauf hingewiesen,



dass der Kauf des schlüsselfertigen Miteigentumsanteils durch die Stadion Aarau AG nach der Fertigstellung als Immobilienerwerb nicht dem öffentlichen Beschaffungswesen untersteht.

In der Botschaft zur Urnenabstimmung vom 24. November 2019 zur Änderung des Nutzungsplans und der nochmaligen Bestätigung der Kostenbeteiligung von 17 Mio. Franken wurde den Stimmberechtigten aufgezeigt, dass das ursprünglich geplante Modell infolge der langen Rechtsmittelverfahren und der aktuellen Marktlage nicht mehr funktioniert. Neu erfolgt die Querfinanzierung mit einer Wohnnutzung in Form eines Hochhausprojekts auf separaten Parzellen. In Bezug auf das öffentliche Beschaffungswesen hat sich jedoch keine Veränderung ergeben:

- a) Die Grundstückseigentümerin und Bauherrin HRS AG plant und baut weiterhin auf ihren eigenen Grundstücken in eigener Regie und auf ihr eigenes Risiko.
- b) Die Stadion Aarau AG ist lediglich Käuferin eines kleinen Teils der geplanten Bauten. Sie erwirbt - nach der Fertigstellung - das eigentliche Stadion. Der Erwerb dieses schlüsselfertigen Miteigentumsanteils untersteht als Immobiliengeschäft nicht dem öffentlichen Beschaffungswesen.
- c) Die voraussichtlichen Kosten allein für den Bau des Fussballstadions belaufen sich neu auf 60 Mio. Franken; deren Finanzierung erfolgt damit zu über 50% durch private Gelder. Die Hochhausprojekte werden zudem ohne öffentliche Gelder umgesetzt.

Die erfolgte Änderung des Nutzungsplans stellt zudem keine Subventionierung dar. Diese Annahme würde dazu führen, dass mit einer neuen Bau- und Nutzungsordnung, wie aktuell in der Stadt Aarau, alle Liegenschaften, welche eine Aufzoning erfahren, als staatlich subventioniert gelten müssten. Vielmehr stellt sich jeweils die Frage der - gesetzlich geregelten - Mehrwertabgabepflicht, die im vorliegenden Fall aber gerade nicht gegeben ist.

Das in der Anfrage erwähnte "Gutachten" des Parteivertreters von verschiedenen Beschwerdeführern liegt dem Stadtrat nicht vor. Unabhängig davon sieht der Stadtrat aufgrund der dargelegten Gründe keine Notwendigkeit, über die aufgeworfenen Fragen ein Gutachten einzuholen.

Im Namen des Stadtrats

Dr. Hanspeter Hilfiker
Stadtpäsident

Daniel Roth
Stadtschreiber

Die Beantwortung dieser Anfrage verursachte Kosten von 300 Franken.